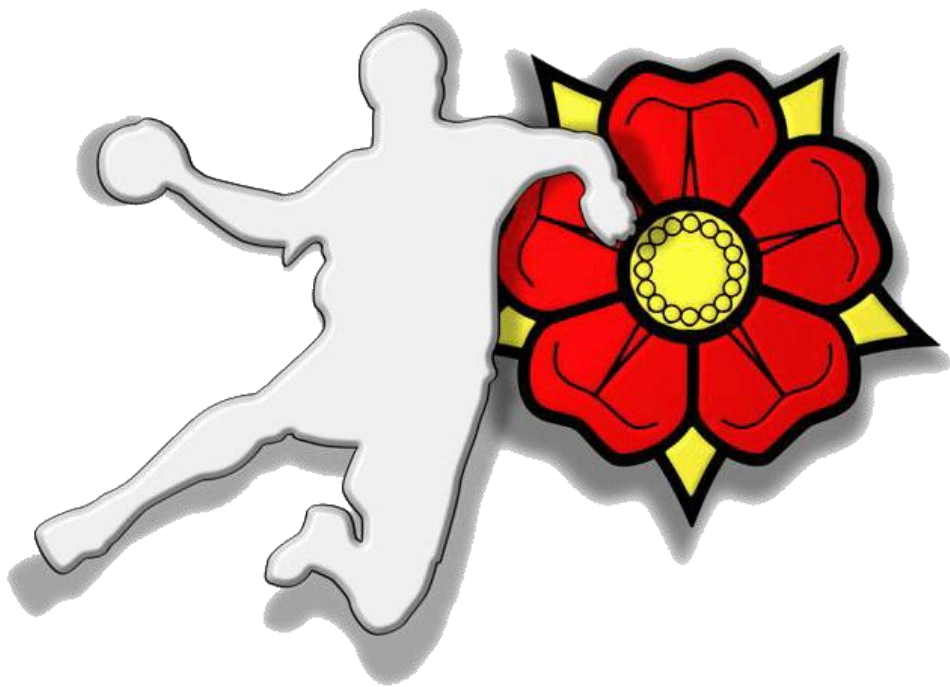


# **Handballkreis Lippe e.V.**

## **Satzung**



**Überarbeitet**

Stand: 23. Mai 2025

**Hinweis:**

Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind (Amtsinhaber, Mitarbeiter, pp.), sind immer auch alle anderen Formen (w/m/d) gemeint.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>	<b>VI. SONSTIGE TAGUNGEN .....</b>	<b>12</b>
§ 1 NAME UND RECHTSFORM .....	3	§ 23 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN .....	12
§ 2 ZWECK UND AUFGABEN .....	3	§ 24 DER KREISJUGENDTAG .....	12
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT .....	3	§ 25 DER KREISSCHIEDSRICHTERTAG .....	13
§ 4 RECHTSGRUNDLAGEN.....	4	<b>VII. DAS PRÄSIDIUM.....</b>	<b>14</b>
§ 4A DATENSCHUTZ .....	5	§ 26 ZUSAMMENSETZUNG .....	14
§ 5 KREISGEBIET.....	5	§ 27 AUFGABEN .....	15
<b>II. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>5</b>	<b>VIII. AUSSCHÜSSE - KASSENPRÜFER .....</b>	<b>15</b>
§ 6 MITGLIEDER.....	5	§ 28 DIE TECHNISCHE KOMMISSION (TK) .....	15
§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	6	§ 29 DIE KREISJUGENDAUSSCHUSS (JA) .....	16
§ 8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	6	§ 30 DER SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS (SRA).....	16
§ 9 EHRENMITGLIEDSCHAFT.....	7	§ 31 KASSENPRÜFER.....	17
<b>III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....</b>	<b>7</b>	<b>IX. DAS RECHTSWESEN.....</b>	<b>17</b>
§ 10 RECHTE DER MITGLIEDER.....	7	§ 32 DER VIZEPRÄSIDENT RECHT.....	17
§ 11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	7	§ 33 DER KREISSPRUCHAUSSCHUSS (KSA) .....	17
<b>IV. ORGANE - AUSSCHÜSSE DES HANDBALLKREISES .....</b>	<b>8</b>	<b>X. EHRUNGEN .....</b>	<b>18</b>
§ 12 ORGANE - AUSSCHÜSSE.....	8	§ 34 EHRUNGEN DES HANDBALLKREISES LIPPE E.V .....	18
<b>V. DER KREISTAG .....</b>	<b>8</b>	<b>XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>18</b>
§ 13 TERMIN, WAHLPERIODE, EINBERUFUNG .....	8	§ 35 EHRENAMTLICHKEIT.....	18
§ 14 ZUSAMMENSETZUNG .....	9	§ 36 GESCHÄFTSJAHR .....	18
§ 15 STIMMRECHT .....	9	§ 37 AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN .....	18
§ 16 AUFGABEN .....	9	§ 38 AUFLÖSUNG DES HANDBALLKREISES LIPPE E.V .....	18
§ 17 TAGESORDNUNG.....	10	§ 39 REPARATURKLAUSEL .....	18
§ 18 WAHLEN, ANTRÄGE .....	10	§ 40 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG.....	18
§ 19 BESCHLÜSSE UND PROTOKOLLE.....	11		
§ 20 AUßERORDENTLICHER KREISTAG .....	12		
§ 21 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ÖFFENTLICHKEIT .....	12		
§ 22 KOSTEN.....	12		

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Name und Rechtsform

- (1) Der Handballkreis Lippe e.V. ist gem. § 35 Abs. (1) der Satzung des Handballverbandes Westfalen e.V. (HV-W) eine eigenständige regionale Untergliederung des HV-W. Er ist die Vereinigung der Handball spielenden Vereine der politischen Kreis Höxter, Lippe und Paderborn und hat seinen Sitz in 32657 Lemgo. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Handballkreis Lippe e.V. trägt Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge innerhalb des Handballverbandes Westfalen. Er fasst alle handball spielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen.
- (2) Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und in ihren genannten Ordnungen obliegen. Der Handballkreis Lippe e.V. regelt insbesondere den Spielbetrieb innerhalb seines Gebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und führt Schulungen der Kreisjugendkader sowie die Aus- und Fortbildung seiner Schiedsrichter und Übungsleiter/Trainer durch.
- (3) Der Handballkreis Lippe e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus.
- (4) Der Handballkreis Lippe e.V. lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) sowie des Spielbetriebs ab.
- (5) Die Ämter im Handballkreis Lippe e.V. sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Handballkreis Lippe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Handballkreis Lippe e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Handballkreises Lippe e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Handballkreises Lippe e.V.
- (4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.
- (5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden.  
Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und / oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

## § 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Handballkreis Lippe e.V. unterliegt als Untergliederung des HV-W den Satzungen und Ordnungen des DHB und des HV-W einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen.
- (2) Für seinen Bereich ist der Handballkreis Lippe e.V. in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB und HV-W einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.
- (3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann er in seinem Bereich Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.  
Des Weiteren kann er nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen des DHB und des HV-W Strafen sowie Geldbußen verhängen und Maßnahmen anordnen. Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter.

Rechtsinstanzen, Präsidium, Vorstände, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Entscheidungen treffen:

- a) Verhängung von Strafen
  - Verweis,
  - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im „weiteren Wiederholungsfall“ bis auf Lebenszeit,
  - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
  - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
  - Platz und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
  - Geldstrafe von 25,00 € bis zu 20.000,00 €,
  - Spielverlust,
  - Aberkennung bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison,
  - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
  - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
  - Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
  - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
  - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €,
- c) Anordnung von Maßnahmen der Spielaufsicht und der Spielwiederholung
- d) Verpflichtung zur Zahlung  
insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.  
Diese Entscheidungen können getroffen werden, wenn von Vereinen und Kreisen oder deren im Handballsport tätigen Mitgliedern und Mitarbeitern gegen die in den Satzungen und Ordnungen von DHB und HV-W festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten) sowie die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen wird oder wenn Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen von DHB und HV-W, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben, nicht befolgt werden.

## **§ 4a Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und  
Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Soweit zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich ist, erfolgt die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Kreisvorstand.

## **§ 5 Kreisgebiet**

- (1) Das Kreisgebiet wird durch den Handballverbandes Westfalen (EV des HV-W) festgelegt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitglieder**

- (1) Der Handballkreis Lippe e.V. hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Handballkreises Lippe e.V. können Handball spielende Vereine werden, die Mitglieder im HV-W sind.  
Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind die in § 9 Genannten.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Handballspielende Vereine, haben zum Erwerb der Mitgliedschaft einen schriftlichen Antrag in dreifacher Ausfertigung über den zuständigen Präsidenten des Handballkreis Lippe e.V. an den HV-W zu richten. Beizufügen sind die gültige Vereinssatzung, ein Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes (Gemeinnützigkeitserklärung), ein Nachweis über die Mitgliedschaft im LSB NRW, eine namentliche Aufführung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit im Handballbereich sowie eine Erklärung, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB und des HV-W anerkennt.
- (2) Nach Prüfung durch das Präsidium des Handballkreises Lippe e.V. leitet dieser die Unterlagen mit dem dafür vorgesehenen „Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft“ ausgefüllt und mit einer Stellungnahme versehen an den HV-W weiter. Gleichzeitig veröffentlicht das Präsidium den Aufnahmewunsch des Vereins in den „Amtlichen Mitteilungen“ des HV-W.
- (3) Gegen die Aufnahme können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch mit schriftlicher Begründung einlegen. Über den Aufnahmeantrag und vorliegende Einsprüche befindet zunächst das Präsidium des Handballkreises Lippe e.V. und teilt seine Entscheidung dem HV-W mit. Lehnt das Präsidium des Handballkreises Lippe e.V. die Aufnahme ab oder werden Einsprüche zurückgewiesen, entscheidet das Präsidium des HV-W auf entsprechenden Antrag endgültig.
- (4) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist durch das Präsidium des Handballkreises Lippe e.V. zu genehmigen und an den HV-W weiter zu leiten
- (5) Für die Einstufung neuer Mitglieder in Spielklassen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Spielordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des HV-W

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung,
  - b) durch Auflösung des Handballkreises Lippe e.V.,
  - c) durch Auflösung des HV-W gem. § 44 seiner Satzung,
  - d) durch Austritt aus dem Handballkreis Lippe e.V.,
  - e) durch Ausschluss.
- (2) Bei Auflösung eines Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im Handballkreis Lippe e. V. mit der Beschlussfassung durch den Verein. Der Beschluss über die Auflösung muss nachweislich über das zuständige Präsidium des Handballkreises Lippe e.V. dem Präsidium des HV-W zugeleitet werden.
- (3) Der Austritt aus dem Handballkreis Lippe e.V. ist nur zum Ende des Spieljahres möglich. Er muss über den zuständigen Kreisvorstand per Einschreiben, Zustellung oder gegen Behändigungsschein spätestens drei Monate vorher gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist für Abteilungen nur wirksam, wenn der dazugehörige Verein einen seiner Vereinssatzung entsprechenden Beschluss der Austrittserklärung beifügt.

- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums durch Beschluss oder durch rechtskräftiges Urteil einer Rechtsinstanz, wenn:
  - a) die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,
  - b) die bestehenden Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden,
  - c) in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener und ungeschriebener Sportgesetze verstoßen wird,
  - d) einem Mitglied die Gemeinnützigkeit entzogen wird.

### **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Auf Antrag des erweiterten Präsidiums des Handballkreises Lippe e.V. können Personen, die sich um den Handballsport oder den Handballkreis Lippe e.V. besonders verdient gemacht haben, vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Handballkreises Lippe e.V. haben Sitz und Stimme beim Kreistag; Ehrenpräsidenten auch im erweiterten Präsidium.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

- (1) Der Handballkreis Lippe e.V. und seine ihm angehörenden Mitglieder regeln innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese nicht der Regelung und Beschlussfassung durch den DHB und den HV-W vorbehalten oder einheitlich geregelt sind.  
Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen am Spielbetrieb des HV-W teilzunehmen sowie durch ihre auf den Kreistagen gewählten Delegierten an den Verbandstagen des HV-W teilzunehmen und dort durch Ausübung ihres Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.
- (2) Ordentliche Gerichte können ohne Zustimmung des Handballkreises Lippe e.V. angerufen werden

### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des DHB, des HV-W und des Handballkreises Lippe e.V. zu beachten und deren Beschlüsse zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder müssen den finanziellen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus der Satzung, den Finanz- und Gebührenordnungen und den Beschlüssen des DHB, HV-W und des Handballkreises Lippe e.V. ergeben. Wer seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb gesetzter Fristen nicht nachkommt, kann von der Teilnahme am Spielbetrieb zeitweilig ausgeschlossen werden, falls nicht der Ausschluss nach § 8 der HV-W-Satzung verfügt wird.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder und Spielgemeinschaften im Sinne der Spielordnung (DHB) sind zur Zahlung der vom Präsidium festgelegten jährlichen Beiträge nach Rechnungsstellung an die Kasse des Handballkreises Lippe e.V. verpflichtet.
- (4) Den Entscheidungen der Rechtsinstanzen ist Folge zu leisten.  
Der Handballkreis Lippe e.V. hat Entscheidungen der Rechtsinstanzen des DHB und des HV-W zu befolgen und im eigenen Kreisgebiet zu vollstrecken.

- (5) Die ordentlichen Mitglieder und die Spielgemeinschaften sind zur Einsichtnahme in die „Amtlichen Mitteilungen“ des HV-W und des Handballkreises Lippe e.V. verpflichtet; das Nähere regelt der § 37 dieser Satzung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, statistische Angaben auf Anforderung dem Verband vorzulegen. Weiterhin haben sie dem HV-W auf Anforderung mit Fristsetzung alle im § 7 (1) der HV-W-Satzung aufgeführten Nachweise nach dem neuesten Stand vorzulegen.
- (7) Eine Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Handballkreis Lippe e.V..

## **IV. Organe - Ausschüsse des Handballkreises**

### **§ 12 Organe - Ausschüsse**

- (1) Organe des Handballkreises Lippe e.V. sind:
  - a) der Kreistag,
  - b) das Präsidium,
  - c) das erweiterte Präsidium,
  - d) der Kreisjugendtag,
  - e) der Kreisschiedsrichtertag
- (2) Ausschüsse sind:
  - a) die technische Kommission (TK),
  - b) der Jugendausschuss (JA),
  - c) der Schiedsrichterausschuss (SRA),
  - d) der Kreisspruchausschuss (KSA).
- (3) Weitere Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des Präsidiums des Handballkreises Lippe e.V. gebildet werden.

## **V. Der Kreistag**

### **§ 13 Termin, Wahlperiode, Einberufung**

- (1) Der Kreistag findet alle vier Jahre, spätestens zwei Monate vor dem HV-Tag, an einem vom Präsidenten oder Präsidium zu bestimmender Termin und Ort statt. Der Kreistag ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Präsenzverfahren abzuhalten. Der Termin ist mindestens zwei Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit der vom ordentlichen Kreistag Gewählten beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.  
Die auf einem außerordentlichen Kreistag gewählten Präsidiumsmitglieder bleiben bis zum nächsten ordentlichen Kreistag im Amt bzw. bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
- (3) Der Kreistag wird vom Präsidium einberufen und vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die Berichte und die vorliegenden Anträge den Mitgliedern zuzuleiten. Die digitale Zustellung ist zulässig.

## **§ 14 Zusammensetzung**

- (1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Vereine,
  - b) dem erweiterten Präsidium,
  - c) den Ehrenmitgliedern des Handballkreises Lippe e.V.,
  - d) den Beisitzern des Kreisspruchausschusses,
  - e) den Kassenprüfern

## **§ 15 Stimmrecht**

- (1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:
  - a) die Delegierten der Vereine für je angefangene 5 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen gemeldet sind, je 1 Stimme,
  - b) die Mitglieder des erweiterten Präsidiums, je 1 Stimme,
  - c) die Ehrenmitglieder des Handballkreises, je 1 Stimme.
  - Die übrigen Mitglieder des Kreistages gem. § 14 d) + e) haben beratende Stimme.
- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig, auch wenn die Zugehörigkeit zum Kreistag auf mehreren Funktionen beruht.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder des erweiterten Präsidiums - ausgenommen das des Vizepräsidenten Jugend und des Kreisschiedsrichterwartes - erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.
- (4) Nach erfolgter Wahl haben diese Mitglieder Stimmrecht.

## **§ 16 Aufgaben**

- (1) Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises Lippe e.V. zu, soweit sich nicht aus der Satzung des HV-W und aus dieser Kreisatzung die Alleinzuständigkeit der Verbandsorgane des HV-W ergibt. In Rechtsverfahren des Kreisspruchausschusses hat der Kreistag keine Kompetenz.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen:
  - a) die Wahl des erweiterten Präsidiums - ausgenommen der Vizepräsidenten Jugend, der Lehrwart und der Kreisschiedsrichterwart, die mit der Wahl durch den Kreisjugendtag bzw. den Kreisschiedsrichtertag dem erweiterten Präsidium angehören,
  - b) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Kreisspruchausschusses (KSA),
  - c) die Wahl der Kassenprüfer,
  - d) die Wahl der Delegierten für die Verbandstage des HV-W,
  - e) die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
  - f) die Entlastung aller unter Abs. (2) a) – c) gewählten Mitarbeiter,
  - g) die Ernennung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.

## **§ 17 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Pkt. 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit sowie die Benennung des Protokollführers
- Pkt. 2 Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen
- Pkt. 3 Berichte
- Pkt. 4 Vorlage der Haushaltsabschlüsse der abgelaufenen Geschäftsjahre und des Haushaltsplans des laufenden Jahres und Aussprache
- Pkt. 5 Bericht der Kassenprüfer
- Pkt. 6 Ehrungen
- Pkt. 7 Anträge auf – und Beschlussfassung über – Satzungsänderungen des Handballkreis Lippe e.V.
- Pkt. 8 Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge
- Pkt. 9 Wahl eines Versammlungsleiters
- Pkt. 10 Aussprache über Pkt. 4
- Pkt. 11 Entlastung aller unter § 16 Abs. (2) a) - c) gewählten Mitarbeiter
- Pkt. 12 Neuwahlen nach § 16 Abs. (2) a) - d)
- Pkt. 13 Entgegennahme des Wahlergebnisses
  - des auf dem Kreisjugendtag gewählten Vizepräsident Jugend
  - Vertreter des Vizepräsidenten Jugend
  - des Lehrwartes
  - des Jugendsprechers der weiblichen Jugend
  - des Jugendsprechers der männlichen Jugend
  - des auf dem Kreisschiedsrichtertag gewählten Kreisschiedsrichterwartes
- Pkt. 14 Verschiedenes

## **§ 18 Wahlen, Anträge**

- (1) Wählbar sind volljährige Mitglieder kreisangehöriger Vereine. Abwesende können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt. Diese Erklärung kann auch vom Präsidenten des Handballkreises Lippe e.V. mündlich abgegeben werden. Die Reihenfolge der Neuwahlen nach § 16 Abs. (2) a) ist jederzeit variabel möglich.
- (2) Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt auf der Ebene des Handballkreises Lippe e.V. ausübt.
- (3) Arbeitnehmer des Handballkreises Lippe e.V. sind nicht wählbar.
- (4) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages widerspricht.
- (5) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält
- (6) Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet

- (8) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden:
- a) von den Mitgliedern,
  - b) vom Präsidium,
  - c) vom erweiterten Präsidium,
  - d) vom Kreisjugendtag,
  - e) vom Kreisschiedsrichtertag.
- (9) Anträge müssen spätestens 30 Tage vor Beginn des Kreistages dem Präsidium schriftlich vorliegen und danach mindestens 2 Wochen vor dem Kreistag allen stimmberechtigten Teilnehmern zugestellt sein. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie zuvor von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- (10) Anträge des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums können dagegen jederzeit eingebracht werden; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen
- (11) Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Kreistag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.
- (12) Eine Änderung der Satzung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

### **§ 19 Beschlüsse und Protokolle**

- (1) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung bewirken, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der dafür abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nach erfolgter Eintragung ist diese innerhalb eines Monats durch das Präsidium den Organen und den Mitgliedern in den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage des Handballkreises Lippe e.V. bekanntzugeben.

- (2) Alle anderen Beschlüsse, die die Zuständigkeit des Handballkreises Lippe e.V. betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der dafür abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.  
Der Präsident oder sein Vertreter sowie die Vorsitzenden der Technischen Kommission, des Kreisjugendausschusses und des Schiedsrichterausschusses können Beschlüsse der von ihnen zu leitenden Vorständen, Kommissionen und Gremien auch auf elektronischem Wege herbeiführen.
- (3) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Alle Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.  
Ebenso sind über Beschlüsse und über Sitzungen und Tagungen der Organe, der Kommissionen und Ausschüsse sowie über Entscheidungen des Kreisspruchausschusses den jeweiligen Sitzungsteilnehmern und dem Präsidenten Abschriften gefertigter Protokolle oder von Entscheidungen zuzuleiten.
- (5) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer, von diesen schriftlichen Einwendungen beim Präsidium erhoben wurden.

## **§ 20 Außerordentlicher Kreistag**

- (1) Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- (2) Das Präsidium muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn
  - a) dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Handballkreis Lippe e.V. angehörenden Handball spielenden Vereine verlangt wird.
  - b) ein Mitglied des Präsidiums ausscheidet
- (3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Präsidium stattfinden.
- (4) Die Bestimmungen der ordentlichen Tagungen gelten entsprechend.

## **§ 21 Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit**

- (1) Ein satzungsgemäß einberufener Kreistag ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ein außerordentlicher Kreistag ist auch bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Seine Durchführung ist grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten des Kreis-Tages – auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten – ausgeschlossen werden.

## **§ 22 Kosten**

- (1) Die Kosten des Kreistages trägt die Kreiskasse.

## **VI. Sonstige Tagungen**

### **§ 23 Gemeinsame Bestimmungen**

- (1) Für die unter den §§ 24 und 25 aufgeführten Kreisjugendtag und Kreisschiedsrichtertag gelten die Bestimmungen der §§ 13 - 19 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 24 Der Kreisjugendtag**

- (1) Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendbestimmungen der Satzung des HV-W sinngemäß.
- (2) Organe der Kreisjugend:
  - a) der Kreisjugendtag
  - b) der Kreisjugendausschuss
- (3) Der Vizepräsident Jugend und sein Stellvertreter sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Handballkreis Lippe e.V. zuständig und verantwortlich.

- (4) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Handballkreis Lippe e.V. Ihm gehören stimmberechtigt an:
- a) die Delegierten der Vereine, für je angefangene 5 Jugendmannschaften die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen gemeldet sind 1 Delegierter
  - b) der Vizepräsident Jugend, gleichzeitig Jungenwart
  - c) der Vertreter des Vizepräsident Jugend, gleichzeitig Mädchenwart
  - d) der Lehrwart
  - e) der Jugendsprecher der weiblichen Jugend
  - f) der Jugendsprecher der männlichen Jugend
- (5) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle vier Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag, statt.
- (6) Der Kreisjugendtag wird vom Vizepräsidenten Jugend einberufen und geleitet.
- (7) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Präsidium in Absprache mit dem Vizepräsident Jugend unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- (8) Aufgaben des Kreisjugendtages:
- a) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weiterleitung an die zuständigen Gremien
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vizepräsidenten Jugend, des Mädchenwartes, des Jungenwartes und des Lehrwartes
  - c) Entlastung aller unter Abs. (8) d) - j) gewählten Mitarbeiter
  - d) Wahl des Vizepräsidenten Jugend, gleichzeitig Jungenwart
  - e) Wahl des Vertreters des Vizepräsidenten Jugend, gleichzeitig Mädchenwart
  - f) Wahl des Lehrwartes
  - g) Wahl der Kreisjugendsprecher der weiblichen Jugend
  - h) Wahl der Kreisjugendsprecher der männlichen Jugend
  - i) Wahl der Vertreter zum Jugendtag des HV-W.
- (9) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Vereinen und vom Kreisjugendausschuss eingebracht werden. Ansonsten gilt § 18 dieser Satzung entsprechend.
- (10) Die Kosten des Kreisjugendtages trägt der Kreis für seinen Jugendausschuss, die Vereine für ihre Delegierten.

## **§ 25 Der Kreisschiedsrichtertag**

- (1) Der Kreisschiedsrichtertag wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen und geleitet. Er findet alle vier Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag statt.
- (2) Auf dem Kreisschiedsrichtertag haben die Vereine für je angefangene 4 bestätigte Schiedsrichter, die zum 01.01. eines Jahres gemeldet sind, 1 Stimme. Der Delegierte muss Schiedsrichter des Handballkreis Lippe e.V. sein. Dazu kommen die Stimmen des Kreisschiedsrichterwartes, des stellvertretenden Kreisschiedsrichterwartes und des Schiedsrichterlehrwartes.

- (3) Aufgaben des Kreisschiedsrichtertages:
- a) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weiterleitung an die jeweiligen Gremien
  - b) Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen mit dem Ziel der Erarbeitung von Vorlagen für den Kreistag
  - c) Entgegennahme der Berichte des Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes
  - d) Entlastung der unter Abs. (3) e) - g) gewählten Mitarbeiter
  - e) Wahl des Kreisschiedsrichterwartes
  - f) Wahl des stellvertretenden Kreisschiedsrichterwartes
  - g) Wahl des Kreisschiedsrichterlehrwartes
  - h) Wahl der Delegierten für den HV-Schiedsrichtertag
- (4) Ansonsten gelten die Bestimmungen der HV-W-SchO und der Satzung des HV-W.
- (5) Kostenträger des Kreisschiedsrichtertages sind die Vereine für ihre Schiedsrichter und der Handballkreis Lippe e.V. für seine gewählten Schiedsrichtervertreter.

## **VII. Das Präsidium**

### **§ 26 Zusammensetzung**

- (1) Dem Präsidium gehören an:
- a) der Präsident
  - b) der Vizepräsident Finanzen
  - c) der Vizepräsident Spieltechnik als Vorsitzender der TK
- (2) Dem erweiterten Präsidium gehören an:
- a) das Präsidium
  - b) der Vizepräsident Recht
  - c) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender des JA
  - d) der Frauenwart
  - e) der Lehrwart
  - f) der Schiedsrichterwart als Vorsitzender des SRA
  - g) der Ehrenpräsident
  - h) die Ehrenmitglieder (mit beratender Stimme)
- (3) Das Präsidium sowie das erweiterte Präsidium sind jeweils mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben der Präsidiums-Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich.
- Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Spieltechnik und dem Vizepräsidenten Finanzen, die auch gleichzeitig Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind, und von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Zu Sitzungen sowie Versammlungen und Tagungen lädt der Präsident ein, er leitet sie auch. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Die Mitglieder des Präsidiums haften gegenüber dem Handballkreis für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Handballkreises Lippe e.V. Sind die Mitglieder des Präsidiums einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so können sie vom Handballkreis Lippe e.V. die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung beschränkt sich im Innenverhältnis insgesamt nur auf die Höhe des Kreisvermögens.

- (4) Das Präsidium stellt Anträge auf Ehrungen durch höhere Instanzen und entscheidet über Ehrungen durch den Kreis. Das Präsidium ist berechtigt, Verfahren beim KSA einzuleiten. Es ist für die kommissarische Ernennung der Nachfolger ausscheidender Präsidiumsmitglieder zuständig.
- (5) Das Präsidium kann sich bei Bedarf durch notwendige Mitarbeiter (z.B. Geschäftsführer o.a.) ergänzen (mit beratender Stimme).

## **§ 27 Aufgaben**

- (1) Das Präsidium leitet die Geschäfte des Handballkreises Lippe e.V. Es beruft weitere Mitarbeiter und Arbeitskreise auf Dauer und Zeit. Es ist berechtigt, allen Kreisinstanzen Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der Verbände entgegenstehen. Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder des Präsidiums und des KSA sowie für sonstige Mitarbeiter kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen, ausgenommen der Präsident und seine Vertreter (siehe § 20 Abs. (2b) dieser Satzung).
- (2) Es ist ferner berechtigt, gewählte und berufene Mitarbeiter bei grober Vernachlässigung ihrer Pflichten oder grober Verletzung der Interessen des Handballkreises Lippe e.V. von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden; gewählte Mitarbeiter jedoch nur dann, wenn deswegen gegen sie ein Rechtsverfahren eingeleitet ist.

## **VIII. Ausschüsse - Kassenprüfer**

### **§ 28 Die technische Kommission (TK)**

- (1) Der technischen Kommission gehören stimmberechtigt an:
  - a) der Vizepräsident Spieltechnik
  - b) der Frauenwart/die Frauenwartin
  - c) der Vizepräsident Jugend
  - d) der Schiedsrichterausschuss-Vorsitzende
  - e) der Lehrwart
- (2) Vorsitzender der TK ist der VP-Spieltechnik. Die Mitglieder der TK wählen aus ihrer Mitte seinen Vertreter.
- (3) Die TK tritt auf Einladung des TK-Vorsitzenden oder seines Vertreters zu ihren Arbeitstagen zusammen. Sie ist mit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei Bedarf kann der TK-Vorsitzende weitere sachkundige Mitarbeiter hinzuziehen oder den Personenkreis reduzieren. Die Kosten trägt der Handballkreis Lippe e.V.
- (4) Die TK ist für die sportfachliche und organisatorische Planung und Durchführung des Spielbetriebes und sonstige spieltechnische Maßnahmen im Handballkreis Lippe e.V. zuständig. Des Weiteren obliegen ihr in Absprache mit der SRA der Einsatz der Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre, die Förderung des Breiten- und Leistungssports sowie die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter des Handballkreises Lippe e.V.
- (5) Die Aufgaben der TK-Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem TK-Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination/Aufsicht.
- (6) Für den Jugendbereich erfüllt die TK ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Jugendausschuss.

## **§ 29 Die Kreisjugendausschuss (JA)**

- (1) Dem Kreisjugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
  - a) der Vizepräsident Jugend, gleichzeitig Jungenwart
  - b) der Vertreter des Vizepräsidenten Jugend, gleichzeitig Mädchenwart
  - c) der Jugendsprecher der weiblichen Jugend
  - d) der Jugendsprecher der männlichen Jugend
  - e) der Lehrwart
  - f) weitere vom Präsidium berufene Mitarbeiter (z.B. Staffelleiter)Mit beratender Stimme gehören auch die Kreisauswahltrainer dem Kreis-JA an.
- (2) Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Vizepräsident Jugend.
- (3) Der JA tritt auf Einladung des JA-Vorsitzenden oder seines Vertreters bei Bedarf zu seinen Arbeitstagen zusammen. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vizepräsident Jugend oder sein Vertreter kann bei Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen einladen.
- (4) Der JA ist für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Vorbereitung des Kreisjugendtages und in Absprache mit der TK für die Koordination von Terminen im Jugendbereich zuständig.
- (5) Ihm obliegt ferner die Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebs in Zusammenarbeit mit der TK, der Lehrgänge und Sichtungveranstaltungen, der Jugendbegegnungen sowie der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport im Jugendbereich des Kreises.
- (6) Der JA hält seine Arbeitstagen nach Bedarf ab, mindestens jedoch einmal jährlich. Seine Kosten trägt der Handballkreis Lippe e.V.
- (7) Der Vizepräsident Jugend vertritt die Jugend des Handballkreises Lippe e.V. im erweiterten Präsidium mit Sitz und Stimme.

## **§ 30 Der Schiedsrichterausschuss (SRA)**

- (1) Dem Schiedsrichterausschuss gehören stimmberechtigt an:
  - a) der Kreisschiedsrichterwart
  - b) der stellv. Kreisschiedsrichterwart
  - c) der Schiedsrichterlehrwart
  - d) weitere Mitarbeiter, die durch das Präsidium auf Vorschlag des Kreisschiedsrichtertages berufen werden. Diese Mitarbeiter können unter anderem zuständig und verantwortlich sein für Schiedsrichteransetzungen, Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern/Zeitnehmern/Sekretäre und/oder Betreuung von Jungschiedsrichtern sowie das Beobachterwesen
- (2) Vorsitzender des SRA ist der Kreisschiedsrichterwart. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vertreter.
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des SRA ergeben sich aus deren Tätigkeitsbereichen. Dem Kreisschiedsrichterwart obliegt die Koordination/Aufsicht.
- (4) Der SRA wird bei Bedarf vom SRA-Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Die Leitung der Sitzung obliegt dem SRA-Vorsitzenden oder seinem Vertreter.  
Alle Fragen im SR-Wesen werden dort behandelt, notwendige Beschlüsse vorbereitet und der TK oder dem Präsidium zugeleitet. Seine Kosten trägt der Handballkreis Lippe e.V.

## **§ 31 Kassenprüfer**

- (1) Auf dem Kreistag sind zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzleute zu wählen. Sie dürfen kein Amt auf Kreisebene ausüben. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein. Ihnen ist während des Geschäftsjahres jederzeit Einblick in die entsprechenden Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal sowie vor dem ordentlichen Kreistag zu prüfen. Alle Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten und dem Präsidium vorzulegen. Dieses hat die Beanstandungen schriftlich zu beantworten.

## **IX. Das Rechtswesen**

### **§ 32 Der Vizepräsident Recht**

- (1) Der Vizepräsident Recht des Handballkreises Lippe e.V. kann als Vertretung im Einzelfall zugleich der Vorsitzende des Kreisspruchausschusses (KSA) sein.
- (2) Insbesondere ist er zuständig für:
  - a) die Beratung des erweiterten Präsidiums
  - b) die Beratung der dem Handballkreis Lippe e.V. angehörenden Vereine
  - c) die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des Kreisspruchausschusses
- (3) Der Vizepräsident Recht kann er an Verfahren vor dem KSA teilnehmen, jedoch ohne Einflussnahme auf die Rechtsprechung.

### **§ 33 Der Kreisspruchausschuss (KSA)**

- (1) Die Rechtsprechung im Bereich des Handballkreises Lippe e.V. wird von einer unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanz ausgeübt. Ihre Zuständigkeiten sind in § 17 der RO und in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des HV-W abschließend geregelt.
- (2) Der KSA ist unterste Instanz im Rechtswesen des HV-W.
- (3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten KSA-Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von gewählten Beisitzern.
- (4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der Rechtsordnung des DHB in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des HV-W.
- (5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.
- (6) Bei Verhinderung des KSA-Vorsitzenden übernimmt der Vizepräsident Recht bzw. der Präsident die Benennung eines Beisitzers zum KSA-Vorsitzenden.
- (7) Der Handballkreis Lippe e.V. kann sich an Verfahren vor dem KSA durch förmliche Erklärung des Präsidenten beteiligen.

## **X. Ehrungen**

### **§ 34 Ehrungen des Handballkreises Lippe e.V.**

- (1) Verdiente Mitglieder der Vereine und Mitarbeiter des Handballkreises Lippe e.V. können geehrt werden. Näheres darüber bestimmen die Ehrenordnungen.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Ehrenamtlichkeit**

- (1) Alle in ein Amt des Handballkreises Lippe e.V. gewählten oder berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 36 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Handballkreises Lippe e.V. ist das Kalenderjahr.

### **§ 37 Amtliche Bekanntmachungen**

- (1) Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises Lippe e.V. werden schriftlich oder durch Veröffentlichung nach Absatz 2 bekannt gemacht.
- (2) Als offizielles Mitteilungsblatt des Handballkreises Lippe e.V. gelten auch die „Amtlichen Mitteilungen“ des HV-W im „Amtlichen Organ des Handballverbandes Westfalen“ (Westfalenhandball) oder dessen Nachfolger im Internet, sowie Veröffentlichungen auf der Homepage des Handballkreises Lippe e.V. unter der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ und deren Unterrubriken „A.M. Spieltechnik“, „A.M. Schiedsrichter“ und „A.M. Kreisauswahl“. Eine Bekanntmachung in einer der vorstehenden Art und Weise ist ausreichend.

### **§ 38 Auflösung des Handballkreises Lippe e.V.**

- (1) Die Auflösung des Handballkreises Lippe e.V. kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreistag mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Handballkreises Lippe e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Handballverband Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 39 Reparaturklausel**

- (1) Das Präsidium des Handballkreises Lippe e.V. wird bevollmächtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Erledigung gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen erforderlich sind.

### **§ 40 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die auf dem ordentlichen Kreistag am 23. Mai 2025 in Detmold beschlossenen Änderungen bzw. Anpassungen der Satzung gemäß § 13 (1) werden mit der Beschlussfassung wirksam und treten mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo in Kraft.



Jörg Pollmann  
Präsident



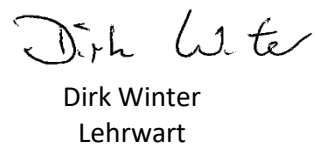
Thomas Buckoh  
Vizepräsident-Finanz



Michael Lause  
Vizepräsident-Spieltechnik



Dietmar Lefelmann  
Vizepräsident-Recht



Dirk Winter  
Lehrwart